



1. Einleitung

1.1 Absicht und Konzeption der Biografie und Quellenlage

Julius August Heinrich La Fontaine, geboren am 21. Oktober 1891 in Gondelsheim/Kreis Bruchsal, evangelisch, war ein Jurist mit deutscher Staatsangehörigkeit, welcher während der Weimarer Republik in der höheren Beamtenlaufbahn zunächst in der badischen Innenverwaltung und von 1928 bis zur Regierungsübernahme der Nationalsozialisten am 9. März 1933 in Baden als Regierungsrat in der Funktion des Vorstands bei der badischen Gendarmerie- und Polizeischule in Karlsruhe tätig war.¹ Von diesem Vorstandsposten wurde er durch den damaligen badischen Reichskommissar und kommissarischen Innenminister Robert Wagner aus politischen Gründen zwar enthoben, wurde jedoch anschließend bis 1943 mit einer kurzen Unterbrechung 1939² in der badischen Kommunalverwaltung weiter beschäftigt, aber 'abgeschoben' und unterlag als Regierungsrat einem Beförderungsstopp.³ Nach seiner Verhaftung am 27. Januar 1943 an seinem Wohnort in Mannheim wurde er am 25. Oktober 1943 durch den Volksgerichtshof in Berlin mit weiteren Angeklagten wegen der Verbrechenstatbestände des Hochverrats, der landesverräterischen Feindbegünstigung, der Wehrkraftzersetzung, des Rundfunkverbrechens und der Abgabe von Geschenken an Kriegsgefangene zu zehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt. Nach seiner Befreiung am 9. April 1945 durch den Einmarsch der französischen Armee aus dem Arbeitslager Vaihingen/Enz übernahm er anschließend wieder bis zu seinem frühen Tod am

¹ Vgl. Staatsarchiv (zit. STAF) Freiburg T 1 (Nachlass Blankenhorn) Nr. 46/1930, T 1 Nr. 79b-0254, 0256, 0264, Nr. 80-0441 und Nr. 83-0064, sowie Greiner, August/Stahl, Egon: Polizeipräsidium Karlsruhe 1715 bis 1995. Eine zeitgeschichtliche Dokumentation. Darstellung der historischen Entwicklung und Fortschreibung bis zur Gegenwart. Bd. II, Karlsruhe 1995, S. 190-192.

² Vgl. Roth, Markus: Herrenmenschen. Die deutschen Kreishauptleute im besetzten Polen – Karrierewege, Herrschaftspraxis und Nachgeschichte. In: Frei, Norbert (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Göttingen 2009, Bd. 9, S. 487.

³ Vgl. Ruck, Michael: La Fontaine, Julius August Heinrich. In: Ottnad, Bernd (Hrsg. im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg): Badische Biographien. Neue Folge, Bd. IV, Stuttgart 1996, S. 175-177.



21. Januar 1947 in Karlsruhe eine herausgehobene Funktion in der badischen Innen- und Polizeiverwaltung.⁴

Nach Michael Ruck⁵ steht die Person und der Fall des als dezidiert bekennenden Republikaners Julius La Fontaine hinsichtlich der Dienststellung des 1943 zunächst vor dem Sondergericht Mannheim angeklagten Beamten wie die Schwere der ihm ursprünglich zur Last gelegten Verstöße gegen die Verhaltensnormen des NS-Regimes in Baden ebenso einzigartig da wie der Fall des Landrats Richard Alber in Württemberg, der sich letztlich 1944 einem Gerichtsverfahren und seiner Verurteilung wegen defätistischer Äußerungen durch einen vorgetäuschten Selbstmordversuch und die Flucht in die Schweiz entziehen konnte. Beide Fälle wurden bezeichnenderweise erst aufgrund einer Denunziation durch die Geheime Staatspolizei (zit. Gestapo) aufgedeckt.

Michael Ruck hat in den 1990er Jahren umfangreiche Forschungen zur Beamenschaft und zu regionalen Eliten in den Ländern Baden und Württemberg, insbesondere auch während der NS-Zeit, angestellt und hierbei auch eine Kurzbiografie mit Lebenslauf zu Julius La Fontaine veröffentlicht.⁶ Er konnte hierbei unter anderem auf die Dienstakten des Landratsamtes (zit. LRA) Heidelberg und die Spruchkammerakten beim GLA Karlsruhe, sowie

⁴ Vgl. Ruck, Michael: Kollaboration – Loyalität – Resistenz. Administrative Eliten und NS-Regime am Beispiel der südwestdeutschen Innenverwaltung. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg (Hrsg. durch Schnabel, Thomas): Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirkungen. Stuttgart 1994, 1. Aufl., S. 143-146, sowie Ruck, Michael: Administrative Eliten in Demokratie und Diktatur. Beamtenkarrieren in Baden und Württemberg von den zwanziger Jahren bis in die Nachkriegszeit. In: Langwiesche, Dieter/Schönhoven, Klaus (Hrsg.): Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland. München 1993, Bd. 1, S. 58, und Ruck, Michael/Sikinger, Jürgen: „Vorbild treuer Pflichterfüllung?“ Badische Beamte vor dem Sondergericht Mannheim 1933-1945. In: Langwiesche, Dieter/Schönhoven, Klaus (Hrsg.): Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland. München 1993, Bd. 1, S. 116-117.

⁵ Vgl. Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußtsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928-1972. In: Langwiesche, Dieter/Schönhoven, Klaus (Hrsg.): Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland. München 1996, Bd. 4, S. 81 und 219-221.

⁶ Vgl. Ruck, Michael: La Fontaine, Julius, August Heinrich, S. 175-177.

die Akten des Bundesarchivs (zit. BA) Berlin, Abteilung Deutsches Reich und Volksgerichtshof, als Quellen zurückgreifen.

Außerdem lagen neben seinen eigenen Forschungsergebnissen auch Publikationen über den „Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Mannheim“ aus den 1980er Jahren und zu „Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945“ vor, herausgegeben 1994 von der Landezentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und dem Haus für Geschichte Baden-Württemberg.

Im Jahr 2004 hat Angela Borgstedt einen Sammelband zum Thema „Badische Juristen im Widerstand (1933-1945)“ herausgegeben⁷, in welchem aber Julius La Fontaine nicht erwähnt wird. Auch in ihrem weiteren Sammelband von 2017 zum Thema „Mut bewiesen. Widerstandsbiographien aus dem Südwesten“⁸ wurde nicht auf das Leben von La Fontaine während der NS-Herrschaft eingegangen.

Dank der Vermittlung von Nachkommen La Fontaines wurden mir bisher unbekanntes Unterlagen aus der 'Familien-Chronik De La Fontaine'⁹ mit Stammbaum und Auszüge aus der in Romanform gefassten 'Familien-Saga' zugänglich gemacht,¹⁰ welche in die vorliegende Biografie Eingang gefunden haben. Diese Unterlagen wurden zwischenzeitlich an das GLA Karlsruhe abgegeben.

In dieser Monografie soll sein Leben anhand sämtlicher Quellen und Literatur, ausgehend vom Elternhaus bis zu seinem Eintritt als Jurist und Regierungsrat

⁷ Anmerkung: Im Sammelband sind als Mitherausgeber die 'Forschungsstelle Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten' für das Institut für Geschichte der Universität Karlsruhe (TH) in Bd. 9 zu Porträts des Widerstands genannt.

⁸ Vgl. Landezentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs. Bd. 46, Stuttgart 2017.

⁹ Anmerkung: Der Großvater von Julius La Fontaine, August Julius Theophilus, 31. Oktober 1811 – 10. September 1888, trug noch den Zunamen 'De La Fontaine', vgl. Generallandesarchiv (zit. GLA) Karlsruhe 465 H Nr. 33502.

¹⁰ Anmerkung: Diese Unterlagen werden beim GLA Karlsruhe unter der Akte 76 Nr. 12920 archiviert.



in die badische Innenverwaltung, seine Absetzung als Leiter der badischen Gendarmerie- und Polizeischule in Karlsruhe im März 1933, seine weitere dienstliche Verwendung in der NS-Zeit, seinem beginnenden inneren Widerstand gegen die NS-Herrschaft spätestens ab Herbst 1939 und hieraus resultierend seine Verhaftung und Verurteilung 1943, seine Befreiung aus dem Arbeitslager im April 1945 bis zu seinem Wiedereintritt in den badischen Staatsdienst 1945 und seinem frühen Tod im Jahr 1947 beleuchtet werden. Der Lebenslauf von Julius La Fontaine soll so umfänglich und detailliert wie möglich dargestellt werden, ohne dass unter anderem aufgrund fehlender weiterer Quellen der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

Mit der eingehenden Beschreibung der Person Julius La Fontaine soll erreicht werden, das Schicksal dieser vom NS-Regime verfolgten `kleinen und großen` Helden aus dem Dunkel zurück zu holen und nachfolgenden Generationen vorgestellt zu werden, wie dies die `Stuttgarter Zeitung`¹¹ anlässlich der bereits erwähnten Veröffentlichung des Sammelbandes „Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945“ im Jahr 1994 der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg beschrieb.¹² Zumal Julius La Fontaine nach Michael Ruck¹³ und dem derzeitigen Forschungsstand¹⁴ in Baden der einzige Beamte des höheren Dienstes der Innenverwaltung und der höheren Polizeiführer vor 1933 war, der letztlich in den Widerstand zum NS-Regime ging, von der politischen Justiz des NS-Regimes verfolgt und abgeurteilt wurde und somit als dissidenter Beamter ein Ausnahmefall blieb.

¹¹ Vgl. GLA Karlsruhe 76 Nr. 12920.

¹² Anmerkung: Der Artikel der `Stuttgarter Zeitung` (Datum unbekannt) war mit folgendem Titel überschrieben: „Neues über Spitzel und Helden. Dokumentation über Naziwiderstand im Südwesten.“

¹³ Vgl. Ruck, Michael: Korpsgeist und Staatsbewußtsein, S. 80-81.

¹⁴ Vgl. Adam, Thomas. Gondelsheim. 750 Jahre Geschichte im Saalbachtal. Ubstadt-Weiher 2006, S. 306.



1.2 NS-Regierungsübernahme und politische Gleichschaltung Badens

Die Reichstagswahlen am 5. März 1933 nach der 'Machtergreifung' Hitlers vom 30. Januar 1933 brachte der NSDAP in Baden, auch nach dem reichsweiten Verbot von Zentrumszeitungen, sozialdemokratischen Schriften und kommunistischen Zeitungen,¹⁵ gegenüber der vorausgegangenen Reichstagswahl vom 31. Juli 1932 nochmals eine weitere Steigerung ihrer Stimmenanteile auf 45,4 Prozent.¹⁶ Entsprechend der Verteilung der Wohnbevölkerung entfielen auf das überwiegend evangelische Nordbaden 59,1 Prozent und auf das katholische Südbaden 40,9 Prozent der Stimmen.¹⁷ Noch im März 1933 zog der spätere badische Gauleiter Robert Wagner deshalb mit 287 weiteren nationalsozialistischen Abgeordneten in den Reichstag ein.

Bereits am 8. März 1933 war Robert Wagner, der im Jahr 1924 von Hitler selbst mit der Gauleitung in Karlsruhe betraut wurde,¹⁸ durch Reichsinnenminister Dr. Frick als Reichskommissar für Baden zur Durchführung der 'nationalen Revolution' in Baden und zur Wahrnehmung der Befugnisse der obersten Landesbehörde eingesetzt worden. Er war damit mit allen Kompetenzen ausgestattet, die in der 'Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat' (Reichstagsbrandverordnung) vom 28. Februar 1933 enthalten und die mit einer faktischen Gleichschaltung auch des Landes Baden verbunden war, also insbesondere 'den Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-,

¹⁵ Vgl. Rehberger, Horst: Die Gleichschaltung des Landes Baden 1932/33. In: Juristische Fakultät der Universität Heidelberg (Hrsg.): Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Heidelberg 1966, 19. Abhandlung, S. 18.

¹⁶ Anmerkung: Im Deutschen Reich erhielt die NSDAP einen Stimmenanteil von 43,9 Prozent.

¹⁷ Vgl. Bräunche, Ernst Otto: Die Entwicklung der NSDAP in Baden 1932/33. In: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hrsg.): Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Stuttgart 1977, Bd. 125 (Der neuen Folge: Bd. 86) S. 369-370.

¹⁸ Vgl. Syré, Ludger: Der Führer am Oberrhein. Robert Wagner, Gauleiter, Reichsstatthalter in Baden und Chef der Zivilverwaltung im Elsass. In: Kißener, Michael/Scholtyssek, Joachim (Hrsg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg. Konstanz 1997, S. 733.



Post-, Telegrafen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums'.¹⁹ Die Phase des Gleichschaltungsprozesses der Länder hatte aber bereits mit Beginn der Reichsregierung von Papen und dessen Einsetzung als Reichskommissar für Preußen begonnen, als durch Notverordnungen die Hoheitsrechte der Länder beispielsweise auf dem Polizeisektor durch die Aufhebung des Verbots der SA und SS auf Reichsebene oder durch den Erlass eines totalen Betätigungsverbots für die kommunistische Partei auf Landesebene²⁰ eingeschränkt worden waren, wodurch den Nationalsozialisten freie Bahn geschaffen wurde. Die Legalisierung und totale Gleichschaltung der Länder erfolgte durch den Erlass der beiden Reichsgleichschaltungsgesetze vom 31. März und 7. April 1933, auch 'Statthaltergesetz' genannt,²¹ wobei sich diese Phase bis Herbst 1933 hinzog.²² Eine der Folgen der politischen Abläufe Anfang März 1933 war der Rücktritt der badischen Regierung am 10. März 1933, welche bis zu diesem Zeitpunkt im Parlament noch über eine hauchdünne Mehrheit verfügt hatte.²³ Rehberger kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Einsetzung eines Reichskommissars für Baden und die Ausschaltung der rechtmäßigen Landesregierung nicht mit dem geltenden Verfassungsrecht im Einklang standen, sondern die Ereignisse also nur als revolutionärer Vorgang begriffen werden konnten/könnten.²⁴ So wies NSDAP-Gauleiter Robert Wagner bei der Kabinettsitzung vom 14. März 1934 beispielsweise in Bezug auf die neue Beamtenpolitik auf Folgendes hin:

¹⁹ Vgl. Ott, Hugo: Das Land Baden im Dritten Reich. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Stuttgart 1979, S. 184-185 und Hug, Wolfgang: Geschichte Badens. Stuttgart 1992, S. 337-339, sowie 'Der Führer' vom 9. März 1933.

²⁰ Vgl. Rehberger, Horst, S. 19-30 und 74-77.

²¹ Vgl. Generallandesarchiv (zit. GLA) Karlsruhe 465d Nr. 2 und Reichsgesetzblatt (zit. RGBl.) 1933 I, S. 153, sowie Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 5. April 1933, S. 55-57.

²² Vgl. Rehberger, Horst, S. 15.

²³ Vgl. Ebd., S. 102-105 und 'Der Führer' vom 10. März 1933, sowie 'Der Führer' vom 23. und 25. März 1933.

²⁴ Vgl. Rehberger, Horst, S.116-117.



„Im Laufe der nächsten Wochen und Monate werden sich noch Dinge abspielen, die man nicht als gesetzmäßig ansehen kann, die nur im Zeichen der Revolution zu betrachten sind.“²⁵ (...) „Personelle Veränderungen seien im Öffentlichen Dienst vorzunehmen und zwar zunächst `in den oberen Stellen, dann bis in die untere Stelle.“²⁶

1.3 Rezeptionsgeschichte des Widerstands gegen das NS-Regime in Baden

1.3.1 Definition von politischem Widerstand, insbesondere in der NS-Zeit

Nach dem `Wörterbuch zur Politik` von Manfred Schmidt bezeichnet der Begriff `Widerstandsbewegung` allgemein „eine politische Bewegung meist konspirativer Art, die ihrem Selbstverständnis und ihrer Funktion nach bestrebt ist, einen als Bedrohung wahrgenommenen oder objektiv bedrohlichen Zustand einer als illegitim angesehenen Herrschaft abzuwehren, entweder durch passive Aufkündigung der Folgebereitschaft (passiver Widerstand) oder durch aktive Auflehnung, notfalls unter Einsatz von Gewalt (aktiver Widerstand), beispielsweise der im Attentat auf Adolf Hitler vom 20. Juli 1944 gipfelnde konservative Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime.“²⁷

Was Widerstand eigentlich ist, wurde lange Zeit intensiv und kontrovers diskutiert. Heute ist sich die Geschichtsforschung darin einig, dass er eine große Bandbreite von Verhaltensweisen umfasst. Dazu zählt vor allem Widerstand, der im engeren Sinn auf aktivem Handeln beruht. Dazu zählen aber auch die Verweigerung als persönliche Abwehr des nationalsozialistischen Herrschaftsanspruchs in den unterschiedlichsten Lebensbereichen sowie die Opposition aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus. Dies alles ist mehr als empörtes Schweigen oder Verurteilung der NS-Politik im geschlossenen, gleichgesinnten Kreis. Widerstand ist im Kern das Handeln,

²⁵ Zit. n. GLA Karlsruhe 233 Nr. 24318.

²⁶ Zit. n. Ebd.

²⁷ Zit. n. Schmidt, Manfred G.: Wörterbuch zur Politik. Stuttgart 2004, S. 797-798.

das auf „grundsätzlicher Ablehnung des Nationalsozialismus beruhte, das aus ethischen, politischen, religiösen, sozialen oder individuellen Motiven darauf abzielte, zum Ende des Regimes beizutragen.“ Widerstand gegen den Nationalsozialismus - in welcher Form auch immer - war möglich. Entscheidend war eine weltanschauliche Haltung, die Menschen dazu brachte, die Verhältnisse durch eigenes Handeln zu ändern und die damit verbundenen Gefahren auf sich zu nehmen. Diese Menschen sind Teil eines Widerstandsverständnisses, das das Handeln dieser Frauen und Männer nicht an unseren aktuellen Maßstäben misst, sondern würdigt, dass sich diese Menschen ihre Wertmaßstäbe bewahrt haben und Mut bewiesen.²⁸ So hat beispielsweise Richard Löwenthal drei Grundformen des Widerstands herausgearbeitet, nämlich bewusste politische Opposition, gesellschaftliche Verweigerung und weltanschauliche Dissidenz. Dabei hat er gezeigt, dass die offene politische Opposition eindeutig auf der 'Linken' begann, aber bis zum Umsturzversuch des 20. Juli 1944 reichte. Die gesellschaftliche Verweigerung sieht er institutionell (etwa die Kirchen) und in individueller Form, wobei hier auch weltanschauliche Dissidenz einsetzt.²⁹

1.3.2 Formen des Widerstandes administrativer Eliten in Baden 1933-1945

Nach Michael Ruck³⁰ verhielten sich viele höhere Beamte der NSDAP gegenüber zunächst abwartend, auch Julius La Fontaine trat der NSDAP mit der Mitgliedsnummer 4354326 erst am 1. Mai 1937 nach dem

²⁸ Vgl. Borgstedt, Angela u.a. (Hrsg.): Mut bewiesen. Widerstandsbiographien aus dem Südwesten. (Geleitwort von Muhterem Aras, Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg mit einem Zitat von Benz, Wolfgang). In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württemberg, Bd. 46, Stuttgart 2017, S. 7-8.

²⁹ Vgl. Löwenthal, Richard: Widerstand im totalen Staat. In: Löwenthal, Richard/Mühlen, Patrik, von zur (Hrsg.): Widerstand und Verweigerung in Deutschland 1933 bis 1945. Berlin/Bonn 1942, S. 14 ff., abgedruckt in Bracher, Dietrich u.a. (Hrsg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945. Eine Bilanz. Bonn 1983, S. 618 ff..

³⁰ Vgl. Ruck, Michael: Kollaboration – Loyalität – Resistenz, S. 124-152.



vorübergehenden Aufnahmestopp bei.³¹ Seit 1934 war er bis zum 15. November 1943 Mitglied in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (zit. NSV) und seit 1935 im NS-Rechtswahrerbund (zit. NSRB);³² durch einstweilige Verfügung des Gauwalters wurde er nach seiner Verurteilung am 25. Oktober 1943 zum 11. Februar 1944 aus dem NSRB ausgeschlossen.³³

In der badischen Ministerial- und Polizeiverwaltung trug das Personalrevirement unmittelbar nach der Regierungsübernahme durch die Nationalsozialisten am 9. März 1933 und in den folgenden Monaten durchaus den Charakter einer politischen pseudo-legalen Säuberungsaktion, wobei unter Berufung auf das sogenannte „Berufsbeamtengesetz“ (zit. BBG) von Anfang April 1933 viele politisch missliebige leitende Beamte aus dem Dienst entfernt oder zwangsweise zur Ruhe gesetzt oder auf andere `unpolitische` geringwertigere Positionen abgeschoben worden sind. In diesem Zusammenhang wurde auch Julius La Fontaine als Leiter der Karlsruher Gendarmerie- und Polizeischule abgelöst und er hat die folgenden zehn Jahre ohne Karrierefortschritt als Regierungsrat an verschiedenen Bezirksamtern verbracht (siehe hierzu ausführlich Abschnitt 3). Zur Absicherung seines Machtanspruchs hatte Reichskommissar Wagner bis zum 11. März 1933 noch weitere ca. 300 Polizeioffiziere aus dem Dienst entfernt.³⁴ Das BBG war ein Ausnahmegesetz, es orientierte sich am Vorbild des faschistischen Gesetzes vom 24. Dezember 1925, das die Entlassung derjenigen Beamten vorsah, welche `im Gegensatz zu den allgemeinen politischen Richtlinien der Regierung` standen. Das Gesetz ermöglichte es, die nach dem 30. Januar 1933 von nationalsozialistischer Seite in riesenhaftem Ausmaß betriebene

³¹ Vgl. Bundesarchiv (zit. BA) Berlin, Abteilung Deutsches Reich, Abt. R 2, R 3017/31387, und GLA Karlsruhe 465 H Nr. 33502.

³² Vgl. GLA Karlsruhe 465H Nr. 33502.

³³ Vgl. GLA Karlsruhe 465c Nr. 1152.

³⁴ Vgl. Hoffmann, Herbert: Im Gleichschritt in die Diktatur? Die nationalsozialistische „Machtergreifung“ in Heidelberg und Mannheim 1930-1935. Frankfurt a.M. 1985, Diss. Universität Heidelberg 1981, S. 140.

Ämterpatronage rechtlich zu sanktionieren.³⁵ Das verbliebene Personal hat sich von dem Revirement zu Beginn der NS-Herrschaft nicht unbeeindruckt gezeigt: Ob nun neuer Parteigenosse oder nicht, zur Anpassung an die Wünsche der neuen Machthaber erwiesen sich überwiegend nicht zuletzt auch diejenigen bereit, welche sich bisher zu einer republikanischen Partei bekannt hatten. In besonders prekären personalpolitischen Situationen bewährte sich aber vielfach der Korpsgeist in der badischen Innenverwaltung, insbesondere dann, wenn es sich um Mitglieder von rechtsgerichteten Studentenbewegungen handelte. Julius La Fontaine selbst war nie Mitglied eines solchen oder anderen 'Studenten-Corps'.

Nach Klaus Tellenbach,³⁶ ab 1937 Landrat in Tauberbischofsheim und von 1963-1967 Präsident des Rechnungshofs Baden-Württemberg, machte sich im Verlauf der Jahre 1935/1936 der Einfluss der Partei auch in Baden allmählich immer stärker bemerkbar. Der badische Gauamtsleiter Mauch hatte für die Beamten, damit das umfängliche 'politische Regelwerk' nicht vergessen wird, die Druckschrift 'Politische Forderungen an den Beamten' verfasst, welche an alle Beamten ausgehändigt wurde. Hierin konnte sich jeder über die beruflichen und privaten Forderungen der Partei an die Beamten übersichtlich informieren und war gewarnt, dass

„Verräter (...) nicht nur der (ist), der Gesetze bricht, sondern weit mehr derjenige, der den nationalsozialistischen Geist des Staates verrät. Für die Beamten ergibt sich daraus die Pflicht, die Weltanschauung der Partei zur Richtschnur seines dienstlichen Lebens und politischen Handelns zu machen.“³⁷

³⁵ Vgl. Eschenburg, Theodor/Rothfels, Hans (Hrsg. im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte): 1. Methode, Probleme und Forschungsstand. In: Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte. Stuttgart 1966, Nr. 13, S. 18 (Redaktion: Broszat, Martin).

³⁶ Vgl. Tellenbach, Klaus: Die badische innere Verwaltung im Dritten Reich. Von Erlebnissen eines Landrats. In: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hrsg.): Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. 134 (Bd. 95 der neuen Folge), Stuttgart 1986, S. 387.

³⁷ Zit. n. GLA Karlsruhe 233 Nr. 26306.

Anmerkung: Solche Aufrufe zur aktiven Mitarbeit am nationalsozialistischen Staat wurden darüber hinaus geradezu periodisch wiederholt.